

V E R T R A G
nach § 132e SGB V
über die Durchführung von Schutzimpfungen
gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf

– vertreten durch den Vorstand –

(nachstehend KV Nordrhein genannt)

– einerseits –

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Kassel

der **KNAPPSCHAFT**, Bochum

sowie den Ersatzkassen:

der **Techniker Krankenkasse (TK)**

der **BARMER**

der **DAK-Gesundheit**

der **Kaufmännischen Krankenkasse - KKH**

der Handelskrankenkasse (**hkk**)

der **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung
NRW

– andererseits –

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) gemäß § 20 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes in die Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen wurden. Grundlage für die Übernahme von Schutzimpfungen durch die Gesetzliche Krankenversicherung ist die nach § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V vom Gemeinsamen Bundesausschuss verabschiedete Schutzimpfungs-Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung, Abrechnung und Vergütung der in der Schutzimpfungs-Richtlinie empfohlenen Schutzimpfungen (s. Anlage 1).
- (2) Von der Leistungspflicht ausgeschlossen sind Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind (sogenannte Reiseschutzimpfungen), es sei denn, dass nach Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20i Abs. 1 Satz 2 SGB V). Eine erhöhte berufliche Gefährdung begründet in der Regel keinen Leistungsanspruch gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung. Nach der Biostoffverordnung besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten Risikos. Zu den näheren Einzelheiten wird auf die Schutzimpfungs-Richtlinie verwiesen.
- (3) Schutzimpfungen, die von den Gesundheitsämtern nach den §§ 19 und 20 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durchgeführt werden, sind von diesem Vertrag nicht erfasst.
- (4) Die postexpositionelle Gabe von Sera oder Chemotherapeutika sowie Impfstoffen im Einzelfall sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Maßnahmen zur Grippevorsorge, die von einzelnen Krankenkassen und/oder von Betrieben durchgeführt werden, bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (6) Impfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall sind – soweit es die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft – kurative Leistungen und daher nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2

Berechtigte Ärzte

- (1) Schutzimpfungen nach diesem Vertrag können nur die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte mit Sitz im Bereich der KV Nordrhein erbringen, die nach den berufsrechtlichen Bestimmungen über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen im Rahmen der Weiterbildung verfügen. Über ihre berufsrechtlichen Zuständigkeiten hinaus dürfen Ärzte Impfungen erbringen zur Grippevorsorge, im Not- und Bereitschaftsdienst sowie zur Abwehr von bedrohlichen übertragbaren Erkrankungen (z. B. Epidemie/Pandemie nach § 20 Abs. 6 und 7 IfSG).
- (2) Durch Ärztekammern ausgestellte Impfzertifikate gelten als entsprechender Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1.

§ 3

Behandlungsausweis

Der Berechtigte weist seinen Anspruch durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheins (Muster 6 der Vordruckvereinbarung) nach.

§ 4

Durchführung und Umfang der Impfleistungen

- (1) Die Durchführung bzw. Empfehlung von Schutzimpfungen richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der STIKO. Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen (§ 20i Abs. 1 Satz 5 SGB V). Kommt eine Entscheidung nicht fristgemäß zu Stande, dürfen insoweit die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von sog. Reiseschutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 Satz 2 SGB V erbracht werden, bis die Richtlinie vorliegt (§ 20i Abs. 1 Satz 6 SGB V).
- (2) Schutzimpfungen nach diesem Vertrag sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikation durchzuführen. Bei der Durchführung sind die von der STIKO gegebenen Hinweise, insbesondere zur Verwendung von Kombinationsimpfstoffen sowie die jeweiligen Fachinformationen des verwendeten Impfstoffes zu beachten.

(3) Zu den Leistungen nach diesem Vertrag gehören neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes (bzw. des Arzneimittels) folgende Aufklärungspflichten des impfenden Arztes:

- die Information über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung
- Informationen über Beginn und Dauer der Schutzwirkung
- Hinweise zu Auffrischimpfungen

Die Leistungen nach § 1 beinhalten zudem:

- Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von möglichen Kontraindikationen
- Feststellen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen

(4) Für die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfausweis oder das Erstellen einer Impfbescheinigung gilt § 22 IfSG, nachfolgende Angaben sind zu dokumentieren:

- Datum der Schutzimpfung
- Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wird
- Name und Anschrift des impfenden Arztes
- Unterschrift des impfenden Arztes oder Bestätigung der Eintragung des Gesundheitsamtes
- bei Bedarf ein Termin für die nächste Auffrischimpfung

(5) Der Anspruch auf Schutzimpfungen umfasst auch das Nachholen von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes, bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sofern der Beginn einer Impfserie innerhalb des Zeitfensters der Tabelle 1 der STIKO stattfindet und der Abschluss dieser Serie erst nach Vollendung des in der Tabelle 1 genannten Alters des Impflings realisiert wird, können auch in diesen Fällen die restlichen Impfungen zu Lasten der Krankenkasse durchgeführt werden.

(6) Von den Möglichkeiten der Mehrfach- und Simultan-Impfungen soll Gebrauch gemacht werden.

(7) Bestandteil der Leistung ist auch der Eintrag in ein ggf. vorliegendes Bonusheft/Checkheft, sofern dieser im selben Quartal erfolgt, in dem auch die Impfung verabreicht wurde.

§ 5

Bewertung und Vergütung

- (1) Die Impfleistungen werden mit den nachstehend aufgeführten Pauschalen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet:

Einfachimpfungen	7,71 €
Einfachimpfung Influenza	7,71 €
2-fach Impfungen	9,90 €
3-fach Impfungen	9,90 €
4-fach Impfungen	11,46 €
5-fach Impfungen	13,54 €
6-fach Impfungen	20,32 €
HPV-Impfung (1., 2. und 3. Impfung)	je Impfung 8,59 €

Ab dem Kalenderjahr 2019 werden die Vergütungen jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungswertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 Abs. 2e SGB V angehoben.

- (2) Sofern eine Impfberatung ohne anschließende Impfung im Behandlungsfall durchgeführt wird, ist die Impfberatung als alleinige Leistung mehrfach im Behandlungsfall abrechnungsfähig. Wird ein Patient am selben Behandlungstag außerdem kurativ behandelt bzw. erfolgt eine Leistung nach dem EBM oder im selben Quartal eine Impfung nach dieser Impfvereinbarung, ist die Impfberatung nach der Symbolnummer 89090 nicht gesondert berechnungsfähig.

Die Impfberatung wird wie folgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet:

Impfberatung als alleinige Leistung	4,00 €
-------------------------------------	--------

- (3) Die Durchführung und Abrechnung der Einfachimpfung gegen Masern für Kinder (Symbolnummer 89153) setzt voraus, dass der Arzt die Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes über die Möglichkeiten der Kombinationsimpfung aufgeklärt hat und die Einfachimpfung gegen Masern auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes erfolgt.

- (4) Mit den in der Anlage 2 aufgeführten Pauschalen sind sämtliche im Zusammenhang mit Schutzimpfungen zu erbringende Leistungen abgegolten. Hierzu gehört insbesondere die Aufklärung und Dokumentation gemäß § 4 sowie die Verordnung des Impfstoffes und die Durchführung der Impfung.
- (5) Sind vor Impfungen gegen die in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Erkrankungen Antikörperbestimmungen zur Überprüfung der Immunitätslage erforderlich, so sind diese Untersuchungen Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung.
- (6) Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung. Im Behandlungsfall darf bei einer Splittung von Impfstoffen das Honorar für diese Impfungen insgesamt nicht das Honorar übersteigen, das für die Verabreichung eines Kombinations-Impfstoffes mit der höchstmöglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt worden wäre.

§ 6

Abrechnung

- (1) Die Leistungen gem. § 5 werden kalendervierteljährlich mit den Symbolnummern (SNR) nach der Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung zu diesem Vertrag mit der KV Nordrhein abgerechnet.
- (2) Die KV Nordrhein erfasst diese Leistungen (Vorsorgeleistungen) kalendervierteljährlich im Rahmen der Abrechnung entsprechend Formblatt 3 und stellt diese in Rechnung. Dabei werden die Zahl der Leistungen und die dafür anfallenden Kosten getrennt nach Mitgliedergruppen M-F-R ausgewiesen.
- (3) Die Vergütungen in Euro werden für das jeweilige Quartal im Formblatt 3 gesamt unter der Kontenart 993 nachgewiesen. Der Ausweis erfolgt bis auf die Ebene der Gebührennummer.
- (4) Die KV Nordrhein erhebt von den teilnehmenden Ärzten einen Verwaltungskostenbeitrag entsprechend ihrer Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Impffrequenzen werden je Abrechnungsziffer nach finaler Abrechnung eines Kalenderjahres von der KV Nordrhein den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt. Die Lieferung umfasst Angaben/Differenzierungen zu:
 - den Frequenzen je SNR
 - der Krankenkassenart
 - dem jeweiligen Kalenderjahr bzw. Quartal

§ 7

Impfstoffe

- (1) Impfstoffe sind grundsätzlich gesondert mittels Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) über Sprechstundenbedarf zu beziehen. Als zuständiger Kostenträger ist die Stelle anzugeben, zu deren Lasten der verordnende Arzt seinen übrigen Sprechstundenbedarf bezieht. Die Markierungsfelder 8 und 9 sind entsprechend zu kennzeichnen, indem in das Feld 8 die Kennzeichnung „8“ und in das Feld 9 die Kennzeichnung „9“ eingetragen werden. Bei der Beschaffung der Impfstoffe sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen zu beachten.
- (2) Die KV Nordrhein informiert die Vertragsärzte über den wirtschaftlichen Bezug der Impfstoffe in ihrer Mitgliederzeitschrift.

§ 8

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.10.2018 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V vom 30.03.2017.
- (2) Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2021, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch einen Vertragspartner werden die Vertragspartner zeitnah Verhandlungen über den Abschluss eines möglichen Folgevertrages aufnehmen. Sobald ein Vertragspartner die Verhandlungen für endgültig gescheitert erklärt, bestimmen die Vertragspartner zeitnah eine unabhängige Schiedsperson analog § 132e Abs. 1 S. 3 SGB V, die innerhalb von drei Monaten über den Inhalt des Vertrages entscheidet. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die vertragsschließende Krankenkasse oder für den vertragsschließenden Verband zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt.
- (4) Wird der Vertrag über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen gemäß der Impfstoffvereinbarung von einem Vertragspartner gekündigt, endet dieser Vertrag zum gleichen Zeitpunkt.
- (5) Sofern gesetzliche Änderungen eine Anpassung dieses Vertrages erforderlich machen, verständigen sich die Vertragspartner auf eine fristgerechte Umsetzung.

- (6) Im Falle einer Änderung der Anlage 2 aufgrund der in § 5 Abs. 1 Satz 2 beschriebenen Anpassung oder einer Anpassung der Schutzimpfungs-Richtlinie (z. B. die Aufnahme einer weiteren Impfung) werden die Vertragspartner die Anlage 2 einvernehmlich anpassen ohne dass es einer Änderung des Vertrages bedarf. Über derartige Änderungen werden die Ärzte entsprechend informiert.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

BKK-Landesverband NORDWEST

Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes

Ralf Heinser
Geschäftsbereichsleitung

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Andreas Woggon
Leiter Landesvertragspolitik Nordrhein

KNAPPSCHAFT

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Bettina am Orde
Geschäftsführerin

Dirk Ruiss
Leiter der Landesvertretung NRW

Anlage 1:

Aufstellung der zulässigen Impfstoffe gegen folgende Erkrankungen

Diphtherie

Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)

Haemophilus-influenzae Typ b (Hib)

Hepatitis A (HA)

Hepatitis B (HB)

Humanes Papillomavirus

Influenza

Masern

Meningokokken

Mumps

Pertussis

Pneumokokken

Poliomyelitis

Rotavirus

Röteln

Tetanus

Varizellen

Es gilt die jeweils aktuelle Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SRL).

Anlage 2 zum Vertrag über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen
KV Nordrhein - nordrheinische Krankenkassen/-verbände
gültig ab 01.05.2019

Impfungen	Symbolnummer (SNR)			
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrisch-impfung	Vergütung in Euro
Einfachimpfungen				
Diphtherie (Standardimpfung) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89100A	89100B	89100R	7,83
Diphtherie - sonstige Indikationen	89101A	89101B	89101R	7,83
Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)	89102A	89102B	89102R	7,83
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung) - Säuglinge und Kleinkinder	89103A	89103B		7,83
Haemophilus influenzae Typ b - sonstige Indikationen	89104A	89104B		7,83
Hepatitis A	89105A	89105B	89105R	7,83
Hepatitis B (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89106A	89106B		7,83
Hepatitis B - sonstige Indikationen	89107A	89107B	89107R	7,83
Hepatitis B Dialysepatienten	89108A	89108B	89108R	7,83
Herpes Zoster (Standardimpfung) - Personen \geq 60 Jahre	89128A	89128B		7,83
Herpes Zoster - sonstige Indikationen bei Personen \geq 50 Jahre	89129A	89129B		7,83
Humane Papillomaviren (HPV) - Kinder und Jugendliche von 9 bis 17 Jahren	89110A	89110B		8,73 je Impfung
Influenza (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89111			7,83
Influenza - sonstige Indikationen	89112			7,83
Influenza nasal sonstige Indikationen: Kinder und Jugendliche (24 Monate bis 17 Jahre)	89112N			7,83
Masern (Erwachsene)	89113			7,83
Masern (Kinder)	89153			7,83
Meningokokken C Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder	89114			7,83
Meningokokken - sonstige Indikationen	89115A	89115B	89115R**	7,83
Pertussis (Standardimpfung) \diamond*** - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89116A	89116B	89116R	7,83
Pertussis \diamond*** - sonstige Indikationen	89117A	89117B		7,83
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder bis 24 Monate	89118A	89118B		7,83
Pneumokokken (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89119			7,83
Pneumokokken - Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge angeborener oder erworbener Immundefekte bzw. Immunsuppression, infolge einer chronischen Krankheit oder infolge anatomischer und Fremdkörperassoziierter Risiken für Pneumokokkenmeningitis - Bei weiterbestehender Indikation (angeborene und erworbene Immundefekte einschließlich funktioneller oder anatomischer Asplenie, chronische Nierenkrankheiten/nephrotisches Syndrom)	89120		89120R	7,83
Poliomyelitis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89121A	89121B	89121R	7,83
Poliomyelitis - sonstige Indikationen	89122A	89122B	89122R**	7,83
Rotavirus (RV)	89127A	89127B		7,83
Röteln (Erwachsene) \diamond	89123			7,83
Tetanus	89124A	89124B	89124R	7,83
Varizellen (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89125A	89125B		7,83
Varizellen - sonstige Indikationen	89126A	89126B		7,83
Zweifachimpfungen				
Diphtherie, Tetanus (DT) (Kinder) \diamond	89200A	89200B		10,06
Diphtherie, Tetanus (Td) (Erwachsene)	89201A	89201B	89201R	10,06
Hepatitis A und Hepatitis B (HA - HB) - nur bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A und eine Hepatitis B Impfung	89202A	89202B		10,06
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (Hib-HB) \diamond	89203A	89203B		10,06

Impfungen	Symbolnummer (SNR)			Vergütung in Euro
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischung	
Dreifachimpfungen				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DtaP)	89300A	89300B		10,06
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301A	89301B		10,06
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302	89302	89302R**	10,06
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303	89303	89303R***	10,06
Vierfachimpfungen				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400	89400	89400R***	11,64
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401A	89401B		11,64
Fünffachimpfungen				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (DTaP-IPV-Hib)	89500A	89500B		13,75
Sechsfachimpfungen				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600A	89600B		20,64
Impfberatung als alleinige Leistung	89090			4,00
<p>* Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die SNR der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Bsp.: bei der Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung die SNR -89111-; bei der Influenza-Impfung eines 50-jährigen Patienten mit Diabetes als Indikationsimpfung gilt die SNR -89112-. Bei der erstmaligen Influenzaimpfung von Kindern ist entsprechend Fachinformation je nach Alter ggf. die SNR 89112 zweimal zu dokumentieren. Dies gilt auch für die SNR 89112N bei Kindern zwischen 24 Monaten und 6 Jahren.</p>				
** keine routinemäßige Auffrischung				
*** Anmerkungen zur Pertussis-Impfung in der Anlage 1 Schutzimpfungsrichtlinie beachten.				
◇ zur Zeit kein Impfstoff verfügbar				
Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die SNR der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.				